



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 37 Juni 2026

#### Zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76 Abs. 4 StGB (BR-Drs. 131/26)

##### Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arneemann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke  
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente  
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim  
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause  
Rechtsanwältin Theres Kraußlach  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus,  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park  
Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling (Berichterstatterin)  
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt  
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Frank Saliger (Ständiger Gast und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Redaktionen der NJW,  
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag,  
Strafverteidiger,  
Neue Zeitschrift für Strafrecht,  
ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,  
Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,  
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Zielsetzung und Regelungsvorschläge

Am 4. März 2026 haben die Länder Berlin, Hessen und Sachsen eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung gemäß § 76a Abs. 4 StGB in den Bundesrat eingebracht<sup>1</sup>. Nach Empfehlungen der Ausschüsse vom 13. März 2026<sup>2</sup> hat der Bundesrat am 6. Mai 2026 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht<sup>3</sup> (nachfolgend „Gesetzentwurf“).

Damit wird durch eine weitere Landesinitiative ein Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Vermögensabschöpfung (nachfolgend BLAG)<sup>4</sup> aufgegriffen, offenbar um insoweit nicht die angekündigte „große Reform“ abwarten zu müssen.<sup>5</sup> Zum Jahreswechsel hatte das BMJV bereits einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vorgelegt.<sup>6</sup>

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Stellungnahme mitgeteilt, sie unterstütze das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Einziehung verdächtiger Vermögenswerte zu erleichtern und – dies ist bemerkenswert – darauf hingewiesen, dass *„bei der konkreten Ausgestaltung entsprechender Regelungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Beweislastumkehr oder Vermutungsregelung, jedoch die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrens zu berücksichtigen“* sind – und ergänzt: *„Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung.“*<sup>7</sup>

Die Bundesregierung werde das Anliegen im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsvorhabens zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aufgreifen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Dabei werde auch geprüft, in welcher Weise die Einziehung verdächtiger Vermögenswerte unklarer Herkunft weiter verbessert werden kann.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 131/26.

<sup>2</sup> BR-Drs. 131/1/26.

<sup>3</sup> BT-Drs. 21/5777.

<sup>4</sup> Bericht BLAG aus März 2024, S. 68f., abrufbar unter [https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung\\_2024.pdf](https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung_2024.pdf); vgl. dazu bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2025, abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-21.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-21.pdf).

<sup>5</sup> Vgl. bereits Gesetzesantrag der Länder Hessen und NRW für ein „Gesetz zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften vom 10.3.2026, BR-Drs. 134/26 und BRAK-Stellungnahme Nr. 34/2026 dazu, abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-34.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-34.pdf).

<sup>6</sup> Siehe dazu BRAK-Stellungnahme Nr. 3/2026, abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-03.pdf)

<sup>7</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 16 (Anlage 2).

<sup>8</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 16 (Anlage 2).

## 1. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit der intendierten Beweislastumkehr soll der Zugriff auf Vermögensgegenstände ermöglicht werden, „die zwar keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können, denen jedoch die unmittelbare Herkunft aus strafbaren Handlungen gewissermaßen ‚auf die Stirn geschrieben‘ steht.“<sup>9</sup>

Anlass zur Sorge, „dass das Vertrauen der Bevölkerung in rechtstaatliche Institutionen und damit letztlich der Rechtsfrieden gefährdet werden, wenn der Staat sich als nicht handlungsfähig erweist“, sieht die Gesetzesinitiative insbesondere im Hinblick darauf, dass „Personen, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder sich in deren Umfeld bewegen“ einen „luxuriösen Lebensstil pflegen, den sie offen zur Schau tragen“, der jedoch mit legalen Einkünften nicht zu erklären sei. Entsprechende Befunde werden in dem „ausufernden Feld“ der Wirtschafts- und Steuerstraftaten und dem gesamten Bereich der Umweltkriminalität ausgemacht, die „aus Tätersicht ebenfalls gigantische Gewinne ermöglichen“, ohne in allen Fällen der organisierten Kriminalität zuzuordnen zu sein.<sup>10</sup>

Zur Begründung bemüht die Initiative zunächst die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass „das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung Schaden nehmen [könne], wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögensgegenstände dauerhaft behalten dürfen“. Dadurch könne der Eindruck entstehen, strafrechtswidriges Verhalten zahle sich aus, wodurch ein „staatlich gesetzter Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Delikte“ entstehen könne.<sup>11</sup>

Diese Erkenntnis habe auch der Reformgesetzgebung 2017 zugrunde gelegen, durch die die Abschöpfung gerade von Vermögen „unklarer Herkunft“ vereinfacht und effektiviert werden solle. Die Praxis zeige indes, dass sich der Staat regelmäßig in „Beweisnot“ befinde, wenn der Nachweis, dass ein Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat stamme, mit dem bestehenden Abschöpfungsregime nur unzulänglich gelinge.<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund würden seit geraumer Zeit Forderungen nach Beweiserleichterungen erhoben, wie sie etwa bereits das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 („Wiener Konvention“) oder die sog. Warschauer Konvention von 2005 vorsehe.<sup>13</sup> Die vorgesehene Beweislastumkehr entspreche zudem der Empfehlung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sowie der Zielsetzung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, die von den Innenministern der Länder begrüßt worden und Gegenstand mehrerer Landesinitiativen sei.<sup>14</sup>

## 2. Regelungsvorschläge

### a) Neufassung § 437 StPO

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der erweiterten selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB bleiben nach dem Entwurf unverändert. Beibehalten wird auch der Regelungsstandort für die flankierende Verfahrensvorschrift in § 437 StPO, der allerdings wie folgt modifiziert werden soll:

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 1.

<sup>10</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 1

<sup>11</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 1/2 m. Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1, 29.

<sup>12</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 2 m.w.N.

<sup>13</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 2/3 m.w.N.

<sup>14</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 4 m.w.N.

„§ 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren

*Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches schöpft das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, aus einer freien Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierbei kann es insbesondere das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war, die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigen.*

*Das Herrühren eines Gegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat wird vermutet, wenn dessen Wert in einem groben Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen steht."*

Damit entspricht § 437 Abs. 1 StPO in der Entwurfsfassung weitgehend der geltenden Regelung, allerdings wird das Merkmal des „groben Missverhältnisses“ zwischen Gegenstandswert und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen herausgelöst und in einen neuen zweiten Absatz überführt – und dort erheblich modifiziert:

Denn während „dem bisherigen Wortlaut sowie dem Verständnis und der Handhabung in der Rechtspraxis entsprechend“ für die Feststellung des Herrührens eines Gegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat in den Fällen des ersten Absatzes die Beweislast beim Staat liegen soll, wobei die uneingeschränkte richterliche Überzeugung aufgrund freier Beweiswürdigung für erforderlich gehalten wird und der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO) gelten soll,<sup>15</sup> werden die Vorzeichen in Absatz 2 geändert:

Bei einem groben Missverhältnis zwischen Gegenstandswert und rechtmäßigen Einkünften soll fortan eine gesetzliche Vermutung für eine inkriminierte Herkunft gelten.

Der Raum für freie Beweiswürdigung wird auf das Vorliegen eines groben Missverhältnisses als „Vermutungsbasis“ reduziert, dieses muss (weiterhin) zur Überzeugung des Gerichts i.S.v. § 261 StPO feststehen. Kann sich allerdings – darin liegt nunmehr die echte Beweislastumkehr – „das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme keine uneingeschränkte Überzeugung davon verschaffen, dass der Gegenstand aus einer legalen Quelle herrührt, **muss** es von Gesetzes wegen seiner Entscheidung eine Herkunft aus nichtlegalen Quellen zugrunde legen. Ein Ermessen besteht insoweit nicht.“<sup>16</sup>

Das Gericht soll zwar nicht gehindert sein, trotz des Vorliegen eines groben Missverhältnisses eine legale Herkunft festzustellen, „Zweifel gehen allerdings nunmehr zulasten des Betroffenen“. Eine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes soll damit nicht verbunden sein; vielmehr soll das Gericht nach der Entwurfsbegründung sowohl das Vorliegen eines groben Missverhältnisses als auch die Herkunft zum Gegenstand der Beweisaufnahme machen müssen, die auf alle Tatsachen und alle tauglichen Beweismittel zu erstrecken ist.<sup>17</sup>

## **b) Übergangsregelung § 14 EGStGB**

Die Übergangsregelung des § 14 EGStGB soll durch folgende Regelung ersetzt werden:

*„Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I, S. 872) gilt nicht für Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Urteil oder Strafbefehl*

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 13.

<sup>16</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14, ohne Hervorhebung im Original.

<sup>17</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14.

*festgestellt wurde, dass deshalb nicht auf Verfall erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen.*

*Das Gesetz zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt nicht für Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gericht die Eröffnung des Verfahrens nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches bereits beschlossen hat."*

Damit soll der bisherige Inhalt des § 14 EGStPO unverändert in einem neuen Absatz 1 der Vorschrift aufgehen und der neue Absatz 2 die Anwendung des neuen § 437 StPO auch für bereits eingeleitete und anhängige Verfahren regeln, sofern bei Inkrafttreten der Neuregelung noch keine Entscheidung über die Eröffnung des selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 203 StPO ergangen ist; anderenfalls sind die Verfahren nach altem Recht zu Ende zu führen.

So soll vermieden werden, dass Gerichte zu einem Wechsel des Beweismaßstabes in einem bereits fortgeschrittenen Stadium eines laufenden Erkenntnisverfahrens gezwungen, oder gar erstinstanzliche Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren allein wegen der Gesetzesänderung aufgehoben werden müssen.<sup>18</sup>

Durch die Anknüpfung an die Zäsurwirkung des Eröffnungsbeschlusses solle „auch dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Schutz des Vertrauens von Verfahrensbeteiligten in den Fortbestand prozessualer Grundsätze Rechnung getragen“ werden.<sup>19</sup>

## II. Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt eine „Beweislastumkehr“ weiterhin ab.<sup>20</sup> Die vorgeschlagene Modifikation von § 437 StPO ist selbst dann nicht mit rechtstaatlichen Maßgaben vereinbar, wenn – trotz erheblicher Bedenken – der selbständigen Einziehung der Strafcharakter abgesprochen wird.

Vielmehr bestehen weiterhin und angesichts der verschärften Regelung nunmehr umso größere verfassungs- europa- und konventionsrechtliche Bedenken, die sich nicht mit Verweis darauf auflösen lassen, dass es – in der Tat – misslich ist, wenn Straftäter illegal erlangte Vermögenswerte behalten, und zwar unabhängig davon, ob sie zur Schau gestellt werden.

Schon der Referentenentwurf des Reformgesetzes von 2017 hatte mit § 437 StPO ein in der Entwurfsbegründung als „Beweis des ersten Anscheins“ bezeichnetes Verfahren an § 76a Abs. 4 StGB angeschlossen, das sich an zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln orientiere.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 16.

<sup>19</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 16.

<sup>20</sup> Vgl. zu dem mit dem Reformgesetz 2017 eingeführten Regelung des § 76a Abs. 4 StPO bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2016, S. 6 f., abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2016/06222016\\_BRAK\\_StN\\_Reform\\_der\\_Vermögensabschoepfung\\_RefE\\_Reform\\_strafrechtliche\\_Vermögensabschoepfung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2016/06222016_BRAK_StN_Reform_der_Vermögensabschoepfung_RefE_Reform_strafrechtliche_Vermögensabschoepfung.pdf?__blob=publicationFile&v=3); BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2025, S. 16 ff. zum Bericht der BLAG, abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-21.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-21.pdf).

<sup>21</sup> RefE eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Stand 9.3.2016, S. 62, abrufbar unter

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte insoweit kritisiert, dass eine (seinerzeit noch mit der Einschränkung „faktisch“ versehene) Beweislastumkehr gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK verstößt und dargelegt, dass sich (selbst) ein Anscheinsbeweis auch aus zivilrechtlichen Erwägungen verbietet. Insoweit hatte der damalige Referentenentwurf als Beispiel angeführt, dass Polizeibehörden nicht selten erhebliche Bargeldbeträge sicherstellten, die „*allem Anschein nach aus Straftaten der organisierten Kriminalität herrühren*“, sich die „*konkrete Herkunft des Geldes allerdings praktisch nicht nachvollziehen*“ ließe. Nach zivilrechtlichen Maßstäben ist indes (weiterhin) Voraussetzung für die Anwendung eines – aus heutiger Sicht muss man wohl sagen: bloßen – Anscheinsbeweises, dass sich unter Berücksichtigung aller unstreitigen und festgestellten Einzelumstände des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt. Nur dann kann vor einer feststehenden Ursache auf einen bestimmten Erfolg geschlossen werden. Da die selbstständige Einziehung jedoch nach damaliger Begründung gerade in solchen Fällen erfolgen sollte, in denen weder die Vermögensquelle, d.h. die Ursache, noch ein typischer Geschehensablauf im Sinne eines tragfähigen Erfahrungssatzes festgestellt werden können, wurde eine dahingehende Beweiswürdigung als unzulässig abgelehnt.<sup>22</sup>

Soweit darüber hinaus bemängelt wurde, die Regelung stelle einen Eingriff in die richterliche Beweiswürdigung dar, ist der erste Schreck in Bezug auf die geltende Regelung wohl der Einsicht gewichen, dass damit an der strafrichterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 261 StPO von der Bemakelung des Vermögenswertes als Grundlage der Einziehungsentscheidung auch bei § 76a Abs. 4 StGB nicht gerüttelt werden sollte.<sup>23</sup>

## 1. Freie Beweiswürdigung und Zweifelssatz

Die vorgeschlagene Regelung verweist die freie Beweiswürdigung in den Korridor der Feststellung eines „*groben Missverhältnisses*“, auf dessen Definition „*wegen der Vielschichtigkeit der Lebenssachverhalte bewusst verzichtet*“ werde.<sup>24</sup> Das Gericht entscheide folglich „frei“ i.S.v. § 261 StPO, ob ein „*grobes Missverhältnis*“ vorliegt.

Wird das „grobe Missverhältnis“ verneint, liegt kein Fall des vorgeschlagenen § 437 Abs. 2 StPO vor und die Vermutungsregelung kommt schon gar nicht zum Einsatz. Liegt ein solches hingegen zur Überzeugung des Gerichts vor, kann das Gericht zwar aufgrund der Widerlegbarkeit der Vermutung gleichwohl die Legalität der Herkunft feststellen, nach der Gesetzesbegründung ist „*dann jedoch die uneingeschränkte Überzeugung nach den Maßstäben des § 261 StPO*“ erforderlich, wobei „*Zweifel [...] nunmehr zulasten des Betroffenen*“ gehen.<sup>25</sup>

Letzteres bedeutet nicht weniger, als dass hinsichtlich der legalen Herkunft von Vermögenswerten der Zweifelssatz *in dubio pro reo*, der als „*rechtsstaatlicher Fundamentalgrundsatz*“ Ausdruck des „*dem Grundrechtsschutz und einer fairen Verfahrensgestaltung verpflichteten Rechtsstaatsprinzip*“ ist,<sup>26</sup> und gleichsam die „*Kehrseite des materiellen Schuldprinzips*“ bildet, ausgeschaltet wird.

---

[https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18\\_wp/Vermögensabschoepfung/refe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Vermögensabschoepfung/refe.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>22</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2016, S. 7 m.w.N., abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2016/06222016\\_BRAK\\_StN\\_Reform\\_der\\_Vermögensabschoepfung\\_RefE\\_Reform\\_strafrechtliche\\_Vermögensabschoepfung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2016/06222016_BRAK_StN_Reform_der_Vermögensabschoepfung_RefE_Reform_strafrechtliche_Vermögensabschoepfung.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

<sup>23</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2026, S. 7.

<sup>24</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14.

<sup>25</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14.

<sup>26</sup> Vgl. nur LR-Sander, StPO, 27. Aufl., 2021, § 261, Rn. 181 m.w.N.

Allerdings ist der Zweifelssatz kein Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel, denn er bestimmt nicht, *wie* eine Überzeugung zu bilden ist. *In dubio pro reo* kommt vielmehr erst nach abgeschlossener Beweisaufnahme zum Zuge und gilt nur in Bezug auf die Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, nicht für deren Bewertung.<sup>27</sup> Soweit ernst gemeint ist, dass die Beweiswürdigung hinsichtlich des groben Missverhältnisses und hinsichtlich der Herkunft von Vermögenswerten (weiterhin) frei ist, ist jedenfalls die Bezeichnung als „Beweislastumkehrgesetz“ entlarvend unzutreffend.

## 2. Nemo tenetur

Im Strafverfahren hat – auch dies ist eine Errungenschaft des aufgeklärten Strafprozesses – der Beschuldigte das Recht zu schweigen. Tut er es (vollständig), darf dies nicht gegen ihn verwendet werden, sein Schweigen ist mithin im Rahmen der Beweiswürdigung neutral. Mit dem Schweigerecht korrespondiert die Freiheit vom Aussagezwang: Niemand muss sich – auch dies ist verfassungsrechtlich verankert – selbst belasten. Selbstverständlich kann der Beschuldigte dies aus freien Stücken tun, er muss angehört werden und kann sich durch eine Einlassung be- und entlasten.

Vor dem Hintergrund der Vermutungsregel zu betonen, dass es dem Betroffenen „*unbenommen*“ sein soll, Angaben zu seinen rechtmäßigen Einkünften und zur rechtmäßigen Herkunft des Gegenstandes zu machen oder Beweismittel zu benennen, aufgrund derer sich Zweifel an einer legalen Herkunft ausräumen lassen“, wirkt geradezu zynisch – denn faktisch dürfte sich der Beschuldigte durchaus veranlasst sehen, auf sein Schweigerecht zu verzichten, um die Vermutung zu entkräften. Die Entwurfsbegründung belässt es indes nicht dabei, sondern schiebt – im Hinblick auf das ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf rechtliches Gehör bedenklich – nach, es richte sich nach allgemeinen Regeln, „*ob und inwieweit das Gericht entsprechenden „Beweisangeboten“ nachzugehen hat.*“<sup>28</sup>

Was von Angaben des Beschuldigten zu halten ist bzw. dass ihnen mit größter Skepsis zu begegnen ist, macht die Gesetzesbegründung bereits im Zusammenhang mit Ausführungen zur Notwendigkeit einer Neuregelung geltend: Die forensische Praxis zeige immer wieder, dass „*gerade die ‚erfahrenen‘ Täter (insbesondere Angehörige der Organisierten Kriminalität) ohne weiteres bereit und in der Lage sind, unzutreffende, aber in sich schlüssige, mit hinreichend Details versehene und an die mit der Antragsschrift der Staatsanwaltschaft vorgelegten Erkenntnisse angepasste – mithin substantiierte – Angaben zur Herkunft des Vermögensgegenstandes zu machen und notfalls (manipulierte) Beweismittel anzubieten.*“<sup>29</sup> Dies sei „*insbesondere in Verfahren der Fall, in denen die Einziehung nennenswerter Vermögenswerte wie Immobilien oder hohen Geldbeträgen im Raum steht*“, oft würden insoweit „*Lebenssachverhalte zum Erwerb oder zur Finanzierung vorgetragen, die sich vor geraumer Zeit allein in der Sphäre des Betroffenen, in dessen familiären oder kriminellen Umfeld – bisweilen im Ausland –, zugetragen haben sollen.*“ In diesen Fällen sei es „den Strafverfolgungsbehörden in aller Regel schlicht unmöglich, einen solchen Vortrag (substantiiert) zu bestreiten, geschweige denn zu widerlegen“ – Eben deshalb bedürfe es der Beweislastumkehr.<sup>30</sup>

Diese Begründung zielt offenbar auf Rechtsprechung, welche § 76a Abs. 4 StGB bei Clan-Kriminalität zu eng angewandt hatte.<sup>31</sup> Indes übersieht die Reforminitiative, dass der BGH selbst unlängst in zwei Entscheidungen den Nachweis an die Überzeugungsbildung hinsichtlich der deliktischen Herkunft der

<sup>27</sup> Vgl. MK/StPO-Bartel, 2. Aufl., 2024, § 261, Rn. 121 m.w.N.; LR-Sander, StPO, a.a.O., § 261, Rn. 181 m.w.N.

<sup>28</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14; Ausführungen zur angenommenen Konkordanz mit dem nemo-tenetur-Prinzip finden sich sodann auf S. 16.

<sup>29</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 12.

<sup>30</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 12.

<sup>31</sup> Vgl. etwa KG Berlin v. 26.7.2024 – 4 Ws 9/24 – 161 AR 243/23, BeckRS 2024, 19245 = KG Berlin NZWiSt 2024, 375 m. Anm. Bittmann = KG Berlin wistra 2024, 515.

eingezogenen Vermögenswerte bei § 76a Abs. 4 StGB erleichtert hat. So heißt es in der Entscheidung des 5. Strafsenats vom 4. Juni 2025:

*„Das LG hat bei seiner Ermessensentscheidung jedoch einen zu engen Maßstab angelegt. Denn es hat allein darauf abgestellt, dass ein gutgläubiger entgeltlicher Dritterwerb durch den Nebenbetroffenen iSd § 73b I 2 StGB stattgefunden habe, da dieser weder erkannt noch grob fahrlässig verkannt habe, dass die für den Erwerb der Immobilie aufgewendeten Gelder aus Straftaten stammten. Damit fehlt es an der gebotenen umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung“ (Rn. 23).<sup>32</sup>*

***„Insgesamt folgt daraus für den Maßstab der Ermessensausübung nach § 76a IV StGB, dass von einer Einziehung nicht allein deshalb abgesehen werden kann, weil sich das Gericht nicht von der Bösgläubigkeit eines Dritterwerbers zu überzeugen vermag. Maßgeblich ist vielmehr die Verhältnismäßigkeit der Einziehung insgesamt. Bei ihrer Bewertung ist die Schutzwürdigkeit des (zivilrechtlichen) Eigentümers umfassend in den Blick zu nehmen ... Dabei sind sein Verhalten und das Ausmaß seiner Bösgläubigkeit zu berücksichtigen ...“<sup>33</sup>***

Auch in seiner Entscheidung vom Juli 2025 erleichtert der 5. Strafsenat des BGH die Maßstäbe an die Überzeugungsbildung, indem er eine allzu enge Anwendung des § 76a Abs. 4 StGB kritisiert. So hatte das LG die Einziehung der beschlagnahmten Immobilien, Mietforderungen, einer Grundschuld und Auszahlungsansprüche mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht nachgewiesen, dass diese Vermögenswerte aus rechtswidrigen Taten herrührten.<sup>34</sup> Der 5. Strafsenat rügt, dass die Vorinstanz einen zu engen rechtlichen Maßstab angelegt hat, indem sie ein Herrühren nur dann annahm, wenn die Immobilien vollständig mit inkriminierten Mitteln finanziert wurden, und berücksichtigte nicht ausreichend die Möglichkeit gemischter Finanzierungen und die wirtschaftliche Betrachtung der Vermögensumwandlungen.<sup>35</sup>

Darüber hinaus beanstandet der BGH eine rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung, weil die Vorinstanz überzogene Anforderungen an ihre Überzeugungsbildung angelegt hat.<sup>36</sup> Insbesondere habe die Strafkammer die Angaben der Beteiligten als „unwiderlegbar“ übernommen, entlastende Erklärungen nicht kritisch gewürdigt und erhebliche Indizien wie Verschleierungsverhalten, ungewöhnliche Finanzflüsse und Bargeldgeschäfte sowie die Nähe von Straftaten zu den Erwerbsvorgängen nicht in einer Gesamtwürdigung berücksichtigt.<sup>37</sup>

Alles das belegt, dass die Reforminitiative vorschnell von einer Untauglichkeit des geltenden Regelungsregimes in § 76a Abs. 4 StGB i.V.m. § 437 StPO ausgeht, Vermögen unklarer Herkunft ohne eine Beweislastumkehr einzuziehen.

Einen Verstoß gegen das *nemo tenetur*-Prinzip zu verneinen, kann darüber hinaus überhaupt nur und allenfalls dann gelingen, wenn der Einziehung der Strafcharakter abgesprochen und sie so gleichsam aus dem Anwendungsbereich der strafrechtlichen Selbstbelastungsfreiheit herausdefiniert wird.<sup>38</sup> Dass der Gesetzesentwurf es jedoch insoweit nicht bei der Berufung auf die beharrlich angeführte (aber weiterhin zweifelhaften) Prämisse „*Vermögensabschöpfung hat keinen Straf- und keinen strafähnlichen*

---

<sup>32</sup> BGH v. 4.6.2025 – 5 StR 622/24, NJW 2025, 2711, 2713, Rn. 23.

<sup>33</sup> BGH v. 4.6.2025 – 5 StR 622/24, NJW 2025, 2711, 2714, Rn. 30 (ohne Hervorhebung im Original).

<sup>34</sup> Vgl. BGH v. 17.7.2025 – 5 StR 465/24, BeckRS 2025, 32115, Rn. 14.

<sup>35</sup> BGH v. 17.7.2025 – 5 StR 465/24, BeckRS 2025, 32115, Rn. 16-21.

<sup>36</sup> BGH v. 17.7.2025 – 5 StR 465/24, BeckRS 2025, 32115, Rn. 22, 24.

<sup>37</sup> BGH v. 17.7.2025 – 5 StR 465/24, BeckRS 2025, 32115, Rn. 25-38.

<sup>38</sup> Vgl. etwa Schilling/Hübner, StV 2018, 49, 56.

*Charakter*<sup>39</sup> belässt, sondern weitere Argumente sucht, ist zwar erfreulich aber im Ergebnis ernüchternd, wenn es in der weiteren Begründung zunächst heißt:

*„Der Entwurf genügt den Anforderungen der Verfassung auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit („Nemo-tenetur-Prinzip“). Eine Verpflichtung des von einer erweiterten selbständigen Einziehung Betroffenen, sich zu eventuellen Straftaten zu äußern, um die Anordnung der Einziehung zu vermeiden, wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht begründet (vgl. BVerfGE 110, 1, 31). Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist durch diese allenfalls insoweit betroffen, als eine Nichtäußerung des Betroffenen zur Herkunft des in Rede stehenden Einziehungsgegenstandes sich aufgrund der vorgeschlagenen Vermutungsregelung für diesen als nachteilig erweisen kann.“<sup>40</sup>*

Soweit damit behauptet wird, die Neuregelung begründe keine Aussagepflicht, mag dies insoweit richtig sein, als es keine *Rechtspflicht* gibt. Allerdings wird anerkannt, dass es sehr wohl eine faktische Pflicht gibt, um Nachteile abzuwenden. Damit aber wird die Einlassung eines Beschuldigten im Strafverfahren – dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit zuwider – zu einer Obliegenheit.

Weiter heißt es in der Begründung:

*„Ein vorbehaltloser Schutz der Freiheit, sich nicht selbst belasten zu müssen, wird insoweit aber nicht gewährleistet. Deren Einschränkung kann vielmehr durch vorrangige andere Interessen gerechtfertigt sein (vgl. BVerfG NStZ 1995, 599, 600). Auch bei der vorgeschlagenen Regelung muss das Recht des Betroffenen, keine Angaben zur Herkunft des in Rede stehenden Gegenstands sowie zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, ohne hierdurch möglicherweise Nachteile zu erleiden, hinter das mit dem Entwurf verfolgte Ziel einer wirksamen Korrektur deliktisch zu Stande gekommener Vermögensverschiebungen zurücktreten.“*

Damit wird die Selbstbelastungsfreiheit zum Parameter einer Abwägung, die sie nur verlieren kann: Einmal mehr werden verfassungsrechtlich abgesicherte Schutzrechte der Maxime „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ apodiktisch – und nicht etwa im Sinne einer um größtmögliche Geltung widerstreitender Interesse bemühten praktischen Konkordanz – untergeordnet.

### **3. Eigentumsgarantie**

Weitere Bedenken ergeben sich bei einer reinen Verdachtseinziehung eines Vermögenswertes, dessen legale Herkunft nicht geklärt werden kann, ohne dass er irgendeiner rechtswidrigen Erwerbstat zuordenbar ist, im Hinblick auf die Eigentumsgarantie, Art. 14 GG.

Die Entwurfsbegründung verweist insofern zunächst darauf, dass die selbständige Einziehung gemäß § 76a Absatz 4 StGB auf der Grundlage der durch das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit seiner Entscheidung zum erweiterten Verfall entwickelten Beurteilungsmaßstäbe eine verfassungsgemäße Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums sei.<sup>41</sup>

Sodann gibt die Begründung zu bedenken, das Bundesverfassungsgericht habe *„zwar ausgesprochen, dass [d]ie Annahme der deliktischen Herkunft eines Gegenstands im Sinne des § 73d Absatz 1 Satz 1*

---

<sup>39</sup> Vgl. BT-Drs. 21/5777, S. 10.

<sup>40</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 16.

<sup>41</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14 m.w.N.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 89. 100, juris, m.w.N.

*StGB (...) gerechtfertigt [ist], wenn sich der Tatrichter durch Ausschöpfung der vorhandenen Beweismittel von ihr überzeugt hat.*<sup>42</sup> Aus der Entscheidung ergebe sich jedoch „nicht, dass Artikel 14 GG einer Beweislastumkehr im Bereich der Vermögensabschöpfung ausnahmslos entgegenstehen würde“, denn die Entscheidung habe sich nur auf die einschränkende Auslegung von § 73d StGB a. F. durch BGHSt 40, 371 bezogen. Über die verfassungsrechtlich zulässige Reichweite von Beweiserleichterungen und gesetzlichen Vermutungen im selbständigen Einziehungsverfahren habe das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden.<sup>43</sup>

Dies ist zwar an sich richtig. Allerdings gibt die Gesetzesbegründung die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Grundsatzentscheidung zu § 73d StGB a.F. (zu) verkürzt wieder. Denn in der Auseinandersetzung mit den Gesetzgebungsmaterialien hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit betont, dass eine „*deliktische Erlangung [...] so hoch wahrscheinlich*“ sein müsse, „*dass sie sich für einen objektiven Beobachter geradezu aufdränge*“ und mehrfach deutlich die restriktive Auslegung der Vorschrift angemahnt, deren Eingriffsintensität weit hinter der jetzt geforderten „Beweislastumkehr“ zurückblieb. Denn der sog. erweiterte Verfall bezog sich – wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls hervorhebt – „*auf **nachweisbar deliktisch** erlangte Gegenstände*“<sup>44</sup>, indem es den „*Zugriff auf deliktisch erlangte Vermögensgegenstände in der Hand des Täters oder Teilnehmers auch dann [erlaubt hat], wenn sie nicht aus der abgeurteilten Tat, sondern aus anderen, möglicherweise nicht mehr verfolgbaren, rechtswidrigen Taten stammen*“<sup>45</sup>

Die vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf § 73d StGB a.F. angemahnte Vorsicht muss daher für die hiesige Konstellation erst recht gelten. Die vom Gesetzentwurf angestrebte verfassungsmäßige Legitimation lässt sich aus der Entscheidung von 2004 nicht ableiten.

Gegen die Annahme, dass das Eigentumsgrundrecht Beweiserleichterungen und gesetzliche Vermutungen im Bereich der Abschöpfung inkriminierten Vermögens prinzipiell ausschließt, spreche – so die Gesetzesbegründung weiter – insbesondere, dass das Bundesverfassungsgericht die Einziehung von Gegenständen unklarer Herkunft in anderen Rechtsgebieten für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten habe.<sup>46</sup>

Insofern bezieht sich die Gesetzesbegründung zum einen auf einen Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Einziehung eines dem Artenschutz unterliegenden in Gefangenschaft geborenen Weißkopfseeadlers nach dem § 22 Abs. 4 BNatSchG – ein Fall, der erkennbar wenig Ähnlichkeit mit der ggf. umfassenden Einziehung möglichen Legalvermögens aufweist, und vom Bundesverfassungsgericht mangels grundsätzlicher Bedeutung der aufgeworfenen verfassungsrechtlicher Fragen nicht angenommen worden war, der aber vor allem keinerlei übertragbare Schlüsse in Bezug auf die Voraussetzungen wirksamer Inhalts- und Schrankenbestimmung bei einer strafrechtlichen Verdachtseinziehung zulässt.<sup>47</sup> Zum anderen beruft sich die Gesetzesbegründung auf einen Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungseinziehung nach Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes zur Beseitigung einer gesetzwidrigen, die Lenkungsfunction der Monopolverwaltung beeinträchtigenden Marktstörung von 1970 (deren Gründe nicht einmal bei juris abrufbar sind)<sup>48</sup> und deren Eignung zur Begründung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes für die Einziehung auf Vermutungsgrundlage ebenso bezweifelt

---

<sup>42</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14 mit Verweis auf BVerfGE 110, 1 (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 93, juris).

<sup>43</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 14 m.w.N.

<sup>44</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 97, juris (ohne Hervorhebung im Original).

<sup>45</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, Rn. 93, juris

<sup>46</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 15 mit Verweis auf BVerfG NVwZ 1997, 159; HFR 1970, 453.

<sup>47</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.1.1996 – 2 BvR 589/92.

<sup>48</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.7.1970 – 1 BvR 200/69.

werden darf, wie die strukturelle Übertragbarkeit auf die hiesige Konstellation mit erheblicher verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Weiter beruft sich die Gesetzesbegründung darauf, das Bundesverfassungsgericht habe bei der Verhängung eines strafähnlichen Ordnungsgeldes nach den Vorschriften der ZPO die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises ausdrücklich gebilligt und entsprechende Beweiserleichterungen nur für Fälle einer Verurteilung im Strafverfahren für ausgeschlossen erachtet.<sup>49</sup>

Insoweit ist zunächst zu bedenken, dass der richterrechtlich entwickelte und inzwischen in § 371a ZPO aufgenommene Beweis des ersten Anscheins in der zivilrechtlichen Praxis zwar „von eminenter Bedeutung“<sup>50</sup>, allerdings hinsichtlich seiner dogmatischen Einordnung und seiner Wirkung höchst umstritten ist. Kaum (noch) vertreten wird die Auffassung, der Anscheinsbeweis führe zu einer Veränderung der Beweislast.<sup>51</sup> Ob sich daraus eine Veränderung des Beweismaßes ergibt, ob damit also das Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugung abgesenkt ist oder nicht, gilt als „sehr streitig“; selbst in der Rechtsprechung lassen sich für beide Auffassungen zahlreiche Belege finden.<sup>52</sup>

Unstreitig ist indes die „Mechanik“: Von bestimmten Tatsachen (Anscheinsbasis) wird auf das Vorliegen anderer Tatsachen geschlossen. Die Anscheinsbasis muss von der beweispflichtigen Partei behauptet und, sofern bestritten, bewiesen werden. Die Gegenpartei kann den hierauf gegründeten Anscheinsbeweis erschüttern, indem sie andere Tatsachen behauptet und bei Bestreiten auch beweist. Gelingt ihr dies, bleibt der beweisbelasteten Partei nur der Vollbeweis.<sup>53</sup> Unverzichtbare Voraussetzung ist jedoch, dass sich „unter Berücksichtigung aller unstreitigen und festgestellten Einzelumstände und besonderen Merkmale des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt“<sup>54</sup>. Typisch ist ein Geschehensablauf, „der nach Erfahrung des täglichen Lebens durch das Regelmäßige, Übliche, Gewohnte und Häufige seines Ablaufs sein Gepräge erhält“<sup>55</sup>, wobei die Verbindung so wahrscheinlich sein muss, dass sie die richterliche Überzeugung trägt; nicht ausreichend ist, dass von alternativen Ursachen eine wahrscheinlicher ist.<sup>56</sup> Die Beispiele sind bunt und plastisch, sie reichen von der Annahme fahrlässigen Handelns des auffahrenden Fahrzeugführers oder des Arztes, der größere Fremdkörper in einer Operationswunde zurücklässt, bis hin zur Kausalität zwischen dem Sturz einer Transportkiste aus 2,50 m Höhe oder für die Annahme eines Faxzugangs bei positivem Sendeprotokoll.<sup>57</sup> In diesen Fällen drängt sich die Typizität auf.

Der Versuch der Übertragung dieser Grundsätze auf das Strafverfahren ergibt indes ein verzerrtes Bild: „Beweisbelastet“ ist, dies ergibt sich aus der Unschuldsvermutung und dem Schuldprinzip, die Staatsanwaltschaft. Folglich hätte die Ermittlungsbehörde die Anscheinsbasis zunächst zu behaupten, also vorzutragen, dass etwa ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen besteht. Nur sofern der Betroffene dies bestreitet und beweist, wozu entgegen seinem verfassungsrechtlich abgesicherten Schweigerecht bloßes Schweigen

---

<sup>49</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 15 mit Verweis auf BVerfGE 84, 82, 87.

<sup>50</sup> So Prütting, MüKo-ZPO, 7. Aufl. 2025, § 286, Rn. 50; vgl. auch Musielak-Voit/Foerste, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 286 Rn. 23, jew. m.w.N.

<sup>51</sup> Vgl. Prütting, MüKo-ZPO, 7. Aufl. 2025, § 286, Rn. 53 m.w.N.

<sup>52</sup> Nachw. etwa bei Prütting, MüKo-ZPO, 7. Aufl. 2025, § 286 Rn. 54.

<sup>53</sup> Vgl. Saenger/Saenger, ZPO, 10. Aufl. 2023, § 286 Rn. 40.

<sup>54</sup> St. Rspr., vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.3.1996 – VI ZR 380/94, NJW 1996, 1828.

<sup>55</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 26.2.1987 – V ZB 10/86, NJW 1987, 1944 (1944 f.); BGH, Urt. v. 17.2.1988 – IVa ZR 277/86, NJW-RR 1988, 789 (790).

<sup>56</sup> Vgl. nur BGH, Urt. v. 18.7.2003 – V ZR 431/02, NJW-RR 2003, 1432 (1434); BGH, Urt. v. 17.6.1997 – X ZR 119/94, NJW 1998, 79 (81); BGH, Urt. v. 17.2.1988 – IVa ZR 277/86, NJW-RR 1988, 789 (790).

<sup>57</sup> Kasuistik m.w.N. etwa bei Saenger/Saenger, a.a.O., § 286 Rn. 46 ff.

nicht ausreichend sein soll, müsste die Staatsanwaltschaft den Beweis für diese Tatsache liefern, wobei nach zivilrechtlicher Maßgaben wohl überwiegend ein Vollbeweis gefordert wird.

Der Gesetzentwurf fordert demgegenüber ein Verfahren, bei dem sich die richterliche Überzeugung lediglich auf ein „grobes Missverhältnis“ zwischen dem Wert eines Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften beziehen muss, alles weitere bleibt dem Betroffenen überlassen.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht etwa aus der in der Gesetzesbegründung angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit dem eine Verletzung des Schuldgrundsatzes durch Zulassung des Anscheinsbeweises zur Feststellung des Verschuldens im Unterlassungsvollstreckungsverfahrens verneint wurde (BVerfGE 84, 82).<sup>58</sup> Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den „strafähnlichen Charakter“ des in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsgeldes angenommen, jedoch im selben Atemzug die strukturellen Unterschiede zwischen Zivil- und Strafverfahren betont und ausgeführt, aus dem „strafähnlichen Charakter“ ergäbe sich keine Verpflichtung der Zivilgerichte, bei der Anwendung der Norm strafprozessuale Beweisforderungen zugrunde zu legen. Denn *„der strafähnliche Charakter des Ordnungsgeldes ändert nichts daran, dass es sich um die Durchsetzung privatrechtlicher Verpflichtungen in einem Verfahren zwischen privaten Parteien handelt“*, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz nicht gelte und dies Beweiserleichterungen zugunsten des Gläubigers rechtfertige.<sup>59</sup>

#### 4. Unverhältnismäßigkeit

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Bemakelungsvermutung evident unverhältnismäßig. § 437 Abs. 2 StPO-E enthält weder eine Beschränkung auf erhebliche Vermögenswerte, noch – soweit die Vorschrift auch auf die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB anwendbar wäre – eine Beschränkung auf die organisierte Kriminalität noch lässt sie wegen ihrer ausschließlichen Fixierung auf das Kriterium des groben Missverhältnisses eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu. Damit verfehlt sie selbst die Grundbedingungen, die an eine Suspicious Wealth Order zu stellen wären.

Was die Erstreckung auf alle Vermögenswerte ohne Mindestgrenze betrifft, fällt § 437 Abs. 2 StPO-E sogar hinter das ebenfalls aktuelle Reformprojekt des BMF bezüglich der aVES zurück.<sup>60</sup> Dort will der Reformgesetzgeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit u.a. nur bedeutsame Vermögensgegenstände ab 100.000 Euro der administrativen Einziehung unterwerfen (§ 52b Abs. 3 ZFG-Ref-E).<sup>61</sup> Auch frühere Entwürfe eines Vermögenseinziehungsgesetzes sahen eine Mindestvermögensgrenze vor.<sup>62</sup> Soweit § 437 Abs. 2 StPO-E keine Mindestvermögensgrenze vorgibt,

---

<sup>58</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.4.1991 – 1 BvR 1443/87.

<sup>59</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.4.1991 – 1 BvR 1443/87 (BVerfGE 84, 82), Rn. 19, juris.

<sup>60</sup> Dazu ablehnend BRAK-Stellungnahme Nr. 31 vom Juni 2026, abrufbar unter:

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-31.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-31.pdf). Siehe zum „Vorgänger“-RefE des BMF (VVBG), abrufbar unter

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_III/20\\_Legislaturperiode/2024-04-23-VVBG/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2024-04-23-VVBG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3) auch BRAK-Stellungnahme Nr. 40/2024, abrufbar unter

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-40.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-40.pdf).

<sup>61</sup> Siehe Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz), S. 47, 240.

<sup>62</sup> Siehe nur Art. 2 § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 VermEinzG-E in BT-Drucks. 12/6784, S. 3 f., 12 f.: 15.000 DM.

bleibt der angenommene Schaden für das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung bloße Fiktion.

Diese Fiktion steigert § 437 Abs. 2 StPO-E dadurch, dass er keine Begrenzung auf die organisierte Kriminalität enthält. Zwar gibt der Vortatenkatalog des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB insoweit eine gewisse Begrenzung vor. Jedoch wäre § 437 Abs. 2 StPO-E auch anwendbar auf die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB, die nach der Reform von 2017 einen all-crimes-Ansatz verfolgt und daher keine Begrenzung mehr auf die Bekämpfung organisierter Kriminalität enthält. Noch der nicht Gesetz gewordene Gesetzentwurf der SPD vom 04.02.1994 u.a. zu einem Vermögenseinziehungsgesetz, der ausdrücklich den Normtext des Art. 14 GG erweitern wollte<sup>63</sup>, beschränkte die Einziehung ausschließlich auf schwere Straftaten.<sup>64</sup>

Schließlich ist auch das alleinige Abstellen auf das Missverhältnis-Kriterium für die Bemakelungsvermutung zu unterkomplex und damit unverhältnismäßig. Gewiss ist das Missverhältnis-Kriterium wichtig. Wie aber noch der Reformgesetzgeber von 2017 erkannte und im geltenden § 437 S. 1 StPO formuliert hat („insbesondere“)<sup>65</sup>, vermag dieses Kriterium allein weder eine Einziehung nach §§ 76a Abs. 4, 73a StGB zu tragen, noch erst eine Bemakelungsvermutung, wie sie § 437 Abs. 2 StPO-E einführen will.

## 5. Konventionsrecht

Ergänzend greift die Gesetzesbegründung auf konventionsrechtliche Vorgaben „als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte“ zurück.

Der EGMR habe insoweit festgestellt, dass es *„gemeinsame europäische und weltweit geltende rechtliche Leitlinien [gibt], die auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung zu Einziehung von Eigentum ermutigen, das mit schweren Straftaten (...) in Verbindung steht“, und dass „[z]weitens (...) die Beweislast dafür, dass der Betroffene rechtmäßiger Eigentümer des vermutet rechtswidrig erlangten Eigentums ist, in solchen nicht strafrechtlichen Einziehungsverfahren, darunter in Zivilverfahren, zulässigerweise dem Betroffenen überbürdet werden [kann]“*.<sup>66</sup>

Der EGMR erachte es vor diesem Hintergrund im Rahmen von Einziehungsverfahren *„in rem“* ausdrücklich nicht für erforderlich, dass die rechtswidrige Herkunft des in Rede stehenden Gegenstands jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen ist (EGMR Urte. v. 08.10.2019 – 20319/17 und 21414/17 Rn. 91). Vielmehr sehe der Gerichtshof Einziehungsanordnungen auf der Grundlage von überwiegenden Beweisen dafür, dass die rechtmäßigen Einkünfte des Betroffenen zum Erwerb des in Rede stehenden Gegenstands nicht ausreichend waren, als legitim an und es sei „nur logisch“, dass es in entsprechenden Fallkonstellationen den Betroffenen obliegt, „Beweis [zu] erbringen und die substanziierten Verdächtigungen der StA über die rechtswidrige Herkunft ihres Vermögens [zu] zerstreuen“.<sup>67</sup>

Der EGMR hat Einziehungen ohne konkreten Tatnachweis zwar gebilligt, jedoch jeweils nur mit einem besonderen Zweck, nämlich der Verhütung zukünftiger Straftaten im Bereich der Organisierten

<sup>63</sup> Siehe Art. 1 in BT-Drucks. 12/6784, S. 3, 10 f.

<sup>64</sup> Siehe Art. 2 § 1 Abs. 1, 3; § 4 Abs. 1 VermEinzG-E in BT-Drucks. 12/6784, S. 3 f., 12 f. 15.

<sup>65</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 92.

<sup>66</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 15, mit Verweis auf EGMR NVwZ 2016, 1621, Rn. 105 (EGMR, Urte. v. 12.5.2015 – 36862/05 (Gogitidze ua/ Georgien)).

<sup>67</sup> BT-Drs. 21/5777, S. 15 m.w.N.

Kriminalität. Ob die im Entwurf enthaltenen Regelungen diesen strikten Anforderungen genügen, ist angesichts ihres sehr lockeren Bezugs zu Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität äußerst fraglich.

\* \* \*